

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

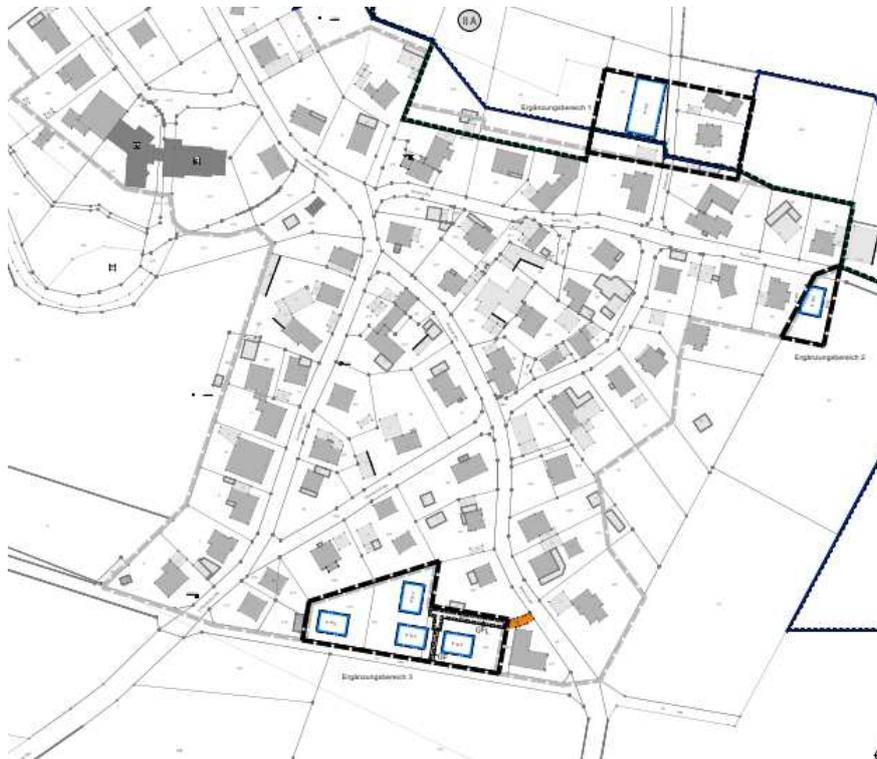
Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 15.02.2022 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

Bekanntmachungstafel Rathaus	Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 15.02.2022	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 01.03.2022	Unterschrift:	

2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem

hier: Beschluss der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB



Geltungsbereich der 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Deesem

Bekanntmachung

2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem

hier: Beschluss der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am **08.02.2022** die Offenlage der 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Deesem gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Deesem umfasst drei Bereiche in der Ortslage Deesem in Lohmar. Die folgenden Grundstücke sind betroffen:

Am nördlichen Rand von Deesem liegt das Flurstück 50 in der Flur 3 in der Gemarkung Breidt, das den Ergänzungsbereich 1 darstellt. Eine ca. 1.250 m² große Teilfläche des Flurstücks Nr. 50 an der Oststraße wird in den Innenbereich einbezogen. Das Grundstück wird durch die im Süden und Osten angrenzende Wohnbebauung geprägt.

Weiterhin soll ein Teilbereich des Flurstücks 83 (Flur 3, Gemarkung Breidt) in den Innenbereich aufgenommen werden. Der einzubeziehende Bereich befindet sich im nordwestlichen Grundstücksbereich und umfasst ca. 460 m² (Ergänzungsbereich 2).

Ferner wird der Ergänzungsbereich die Flurstücke 103, 104 und 290 in der Flur 3 in der Gemarkung Breidt umfassen (ca. 2650 m²). Die Flurstücke befinden sich am südlichen Rand von Deesem zwischen der Oberdorfstraße und der Mittelstraße (Ergänzungsbereich 3).

Insgesamt umfassen diese einzubeziehenden Grundstücke einen Ergänzungsbereich von ca. 4.360 m².

Mit dieser Erweiterung der Innenbereichssatzung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um eine Wohnbebauung auf den einbezogenen Grundstücken zu ermöglichen.

Die Innenbereichssatzung bildet die Rechtsgrundlage für Bürger/innen, Eigentümer, Planer oder Investoren.

Hinweis

Das vom Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) ermöglicht es den Behörden bei Planungs- und Genehmigungsverfahren aufgrund bundesweit verfügbarer Einschränkungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens unter anderem, die öffentliche Auslegung von Verfahrensunterlagen sich weitgehend auf die Veröffentlichung im Internet zu beschränken. Des Weiteren bietet die Stadt Lohmar eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach Terminvereinbarung und die Zusendung der Verfahrensunterlagen auf Wunsch an.

Sollten die Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie auch während der Offenlage gelten, so sind bei einer persönlichen Einsicht der Planunterlagen besondere Schutzmaßnahmen auf Grundlage der CoronaSchutzverordnung (CoronaSchVO) zu beachten:

- Sofern der **Zugang zum Stadthaus** weiterhin beschränkt sein sollte, ist der Einlass ins Gebäude nur nach **vorheriger Terminvereinbarung** möglich.
- Sollte für Besucher*innen in städtischen Gebäuden weiterhin die **3G-Regelung** gelten, ist an der Infotheke des Stadthauses der **Impfnachweis**, der **Genesungsnachweis** oder ein **negativer Coronatest** vorzuzeigen. Der negative Testnachweis darf nicht älter als 24 Stunden sein. Bei dem Test muss es sich um einen Test gem. § 2 Nummer 7 SchAusnahmV handeln (z.B. durch die Bürgerteststelle vor der Jabachhalle).
- Sollte die **Maskenpflicht** weiterhin gelten, ist das Mitbringen und Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung (MNB)** während des gesamten Aufenthalts im Gebäude verpflichtend.
- Weitere Schutzmaßnahmen sind der aktuellen Situation gemäß im Rahmen der Einsichtnahme ggf. zu beachten. z.B.: Für die Einsichtnahme in die Begründung, sowie eventuelle Gutachten ist das Tragen von Einmalhandschuhe verpflichtend.

Sollten Sie die **Zusendung der Verfahrensunterlagen** wünschen, so wenden Sie sich bitte an Frau Peter oder Herrn Böning, Tel.: 02246-15-343, -335 oder per E-Mail: planung@lohmar.de

Der Bauleitplanentwurf liegt in der Zeit vom

22. Februar bis einschließlich 22. März 2022

bei der Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, 53797 Lohmar, Hauptstraße 27 - 29, während der Dienststunden

**Montags, von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Dienstags bis Donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

öffentlich aus.

Offengelegt wird der Entwurf der 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Deesem mit der Begründung, den textlichen Festsetzungen, dem Fachbeitrag Naturschutz und die Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am **08.02.2022** gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Bekanntmachungen.Lohmar.de veröffentlicht. Die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind gemäß § 27 a VwVfG unter auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter www.Lohmar.de/bauleitplanung/ veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Lohmar, 11.02.2022

gez.

Claudia Wieja
-Bürgermeisterin-